

Der Paritätische Niedersachsen • GandhisträÙe 5A • 30559 Hannover

An die

Abteilung Mitgliederföderung

Mitgliedsorganisationen des
Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich

- Mitglieder des Vorstands
- Geschäftsföhrerinnen und Geschäftsföhrer
Paritätischer Kreisverbände
- Mitglieder der Abteilungsleiterkonferenz

Unser Zeichen: Gü

Es berät Sie: Frau Günther

Telefon: 0511-52486-376

E-Mail: anne.guenther@paritaetischer.de

Datum: 6. Juni 2018

Rundbrief 06/2018

- TOP I: Bundesprogramm Menschen stärken Menschen - Patenschaften**
- TOP II: Aktion Mensch: Förderprogramm „Inklusion einfach machen“ mit nur 5 % Eigenmitteln**
- TOP III: Aktion Mensch: Änderung bei der Starthilfeföderung für Beratungsstellen**
- TOP IV: Vererben zugunsten behinderter Menschen**
- TOP V: ESF-Bundesprogramm “rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“/ 5. Aufruf zur Interessenbekundung**
- TOP VI: Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland (EHAP) - 2. Aufruf 2019-2020**
- TOP VII: Niedersächsischer Gesundheitspreis 2018 - Bewerbungsphase startet**
- TOP VIII: Deutsches Kinderhilfswerk und Land Niedersachsen fördern Projekte zur Kinder- und Jugendbeteiligung mit 60.000 Euro**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie mit dem Rundschreiben über Folgendes informieren:

TOP I: Bundesprogramm Menschen stärken Menschen - Patenschaften

Seit 2016 wird das Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ aus Bundesmitteln gefördert, um Geflüchtete bei der Integration in ihrer neuen Heimat zu unterstützen.

Auch der Paritätische Niedersachsen e.V. beteiligt sich an diesem Programm und hat 2017 mit 8 Mitgliedsorganisationen rund 300 Patenschaften gestiftet.

Ab Mitte 2018 soll das Programm ausgeweitet werden, wobei es in erster Linie um die Veränderung der Zielgruppe geht. Neben den weiter bestehenden Patenschaften für geflüchtete Menschen sollen zukünftig verstärkt junge Menschen aus bildungsfernen Schichten, aber zum Beispiel auch junge Menschen mit einer Behinderung, jugendliche Straftäter oder junge Mütter einbezogen werden.

Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.

Telefon 0511 52486-0
Telefax 0511 52486-333
www.paritaetischer.de

GandhisträÙe 5A
30559 Hannover
St.-Nr.: 25/206/21596
Finanzamt Hannover-Nord

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33HAN
IBAN: DE73251205100007449500

 paritätisches
JUGENDwerk

 transparenz

Die neue Zielgruppe bezieht sich vorrangig auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einem niedrigen oder gar keinem Schulabschluss. Diese sollen durch eine solche Patenschaft unterstützt und auf ihrem Bildungsweg begleitet werden.

Die Patenschaften werden mit einer Patenschaftsvereinbarung abgeschlossen und die Träger erhalten pro gestifteter Patenschaft 200 €, die frei einsetzbar für Sach-, Honorar- oder Personalmittel sind.

Sinnvoll ist dieses Programm für Träger,

- die bereits mit der Zielgruppe arbeiten,
- die Erfahrungen mit der Organisation ehrenamtlicher Arbeit haben und
- die in der Lage sind, mindestens 25, besser 50 Patenschaften umzusetzen.

Sofern das Förderprogramm für Sie von Interesse ist, informieren Sie uns möglichst kurzfristig. Die Rückmeldungen richten Sie bitte an Ihre/n Fachberater/in.

TOP II: Aktion Mensch: Förderprogramm „Inklusion einfach machen“ mit nur 5 % Eigenmitteln

Die Aktion Mensch hat ein neues Förderprogramm mit dem Titel „Inklusion einfach machen“ im Angebot, das insbesondere kleinere Projekte bis 50.000 Euro im Fokus hat. Hierbei müssen lediglich 5 % Eigenmittel eingebracht werden, es werden also 95 % der Kosten durch die Aktion Mensch gefördert.

Förderfähig sind Personal-, Honorar- und Sachkosten. Investitionen können im Rahmen eines Projektes gefördert werden, wenn Sie 10 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Mit bis zu 10.000 Euro werden darüber hinaus Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit zusätzlich gefördert, z.B. Honorarkosten für Sprach- oder Gebärdendolmetscher. Ziel des Projektes muss immer Inklusion, idealerweise die Zusammenführung von Menschen mit und ohne Behinderung sein. Dies können beispielsweise Theaterprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung, die Erstellung und Veröffentlichung von Büchern in leichter Sprache oder inklusive Sportangebote sein.

Zielgruppe sollen Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche oder Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sein. Im Gegensatz zur Projektförderung ist eine Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht vom Nachweis der Anerkennung als Träger der Jugendhilfe abhängig. Der Förderzeitraum beträgt bis zu drei Jahre. Sollten öffentliche Mittel hinzukommen, verringert sich der Zuschuss durch die Aktion Mensch. Zu beachten ist, dass nur ein Antrag pro Jahr und Rechtsträger möglich ist. Das Programm ist zunächst bis Mai 2020 befristet, eine Verlängerung ist aber nicht ausgeschlossen.

Förderanträge für die Aktion Mensch können ausschließlich auf der Homepage der Aktion Mensch (www.aktion-mensch.de) online gestellt werden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen.

Gerne können Sie sich auch vor Antragsstellung an den Referenten für Finanzierung im Landesverband, Fabian Hüper, Tel. 0511 524 86-361, E-Mail: fabian.hueper@paritaetischer.de wenden.

TOP III: Aktion Mensch: Änderung bei der Starthilfeförderung für Beratungsstellen

Mit einer sogenannten Starthilfe fördert die Aktion Mensch den Aufbau eines neuen Dienstes oder den Aufbau eines neuen Angebotes in einem bestehenden Dienst. Diese „Anschubfinanzierung“ ermöglicht es vielen Organisationen, den oftmals schwierigen Start abzufedern. Im Rahmen der Starthilfe können 70 % der Kosten für bis zu 1,5 Personalstellen gefördert werden, bei dem Aufbau eines neuen Dienstes bis zu vier Jahre.

Neuerdings gibt es diesbezüglich eine Einschränkung. Am 1. Juni 2017 trat die Förderrichtlinie des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Förderung von Beratungsstellen und der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) in Kraft. Die Erprobungsphase wird wissenschaftlich evaluiert und die Aktion Mensch möchte durch eine begleitende bzw. konkurrierende Förderung die Evaluation nicht beeinflussen. Aus diesem Grund werden ab sofort und voraussichtlich bis zum 30.04.2019 nur noch Beratungsstellen im Rahmen der Starthilfe gefördert, die in folgenden Fachthemen arbeiten: Kinder und Jugendliche, Wohnungslose, Unterstützte Kommunikation, Trauma und Gewalt sowie Sucht. Bereits bewilligte Starthilfen für Beratungsstellen werden bei der erstmaligen Auszahlung gefragt, ob inzwischen eine Bewilligung durch das BMAS vorliegt. Ist dies der Fall, wird eine weitere Förderung eingestellt.

Bei Rückfragen und allgemeinen Fragen zur Förderung durch die Aktion Mensch können Sie sich gerne an den Referenten für Finanzierung im Landesverband, Fabian Hüper, Tel. 0511 524 86-361, E-Mail: fabian.hueper@paritaetischer.de wenden.

TOP IV: Vererben zugunsten behinderter Menschen

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hat seinen bewährten Rechtsratgeber „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ erneut aktualisiert. Ausführlich wird in der Broschüre erläutert, welche erb- und sozialhilferechtlichen Aspekte bei der Gestaltung eines sogenannten Behindertentestaments zu beachten sind.

Die Neuauflage berücksichtigt die neuen Vermögensfreibeträge, die seit 2017 für Leistungen der Sozialhilfe gelten. Neben dem für alle Leistungen einheitlichen Freibetrag von 5.000 Euro können bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege unter bestimmten Voraussetzungen weitere Beträge geschützt sein. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Hamm und Celle zu den Gerichtskosten einer rechtlichen Betreuung greift die Broschüre ebenfalls auf. Beide Gerichte hatten entschieden, dass diese Kosten von der Justizkasse auch dann angesetzt werden können, wenn die Erbschaft des Betreuten unter Testamentsvollstreckung steht.

Die Testamentsvollstreckung ist das zentrale Element des Behindertentestaments. Sehr detailliert geht der Ratgeber deshalb darauf ein, welche Personen als Testamentsvollstrecker in Frage kommen und unter welchen Voraussetzungen ein nichtbehindertes Geschwisterkind zugleich rechtlicher Betreuer und Testamentsvollstrecker sein kann. Anhand eines konkreten Beispiels werden die Regelungen, die in einem Behindertentestament zu treffen sind, verdeutlicht.

Mit Hilfe eines Behindertentestaments können Eltern ihrem behinderten Kind finanzielle Mittel zukommen lassen, mit denen es zum Beispiel medizinische Leistungen bezahlen oder sich an seinem Geburtstag Wünsche erfüllen kann. Möglich ist dies durch eine erbrechtliche Gestaltung, die den Zugriff des Sozialamts auf die Erbschaft verhindert.

Die Broschüre steht im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ sowie im internen Mitgliederbereich unter www.paritaetischer.de/intern/ kostenlos als Download zur Verfügung. Die gedruckte Version des Ratgebers kann für 1 Euro bestellt werden: bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, versand@bvkm.de

TOP V: ESF-Bundesprogramm “rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“/ 5. Aufruf zur Interessenbekundung

Vom 16.07.2018 bis 21.09.2018 läuft das fünfte Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des EFS-Programms “rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“ (rückenwind+).

Gefördert werden Vorhaben, die innovative Ideen zur integrierten und nachhaltigen Personal- und Organisationsentwicklung in der Sozialwirtschaft vorstellen und damit einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in sozialen Arbeitsfeldern liefern. Ebenso stehen Konzepte der Personal- und Organisationsentwicklung, die aufzeigen, wie die Herausforderungen einer Arbeitswelt 4.0 vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung in sozialwirtschaftlichen Arbeitsfeldern gestaltet werden können, im Fokus der Förderung.

Für eine Projektförderung bewerben können sich gemeinnützige Träger, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehören, sowie sonstige gemeinnützige Träger, die in der Sozialwirtschaft aktiv sind. Der Aufruf steht unter Vorbehalt der abschließenden Zurverfügungstellung der Mittel durch die Europäische Kommission.

Weitere Informationen finden Sie unter dem Link: <http://www.bagfw-esf.de/ankuendigung-5-aufruf>. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Krawczyk-Balon gern unter E-Mail: agnieszka.krawczyk-balon@paritaetischer.de oder Tel. 0511/52486-384 zur Verfügung.

TOP VI: Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland (EHAP) - 2. Aufruf 2019-2020

Aus Mitteln des EHAP werden Menschen in Deutschland unterstützt, die unter Armut leiden und keinen oder nur unzureichenden Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems haben.

Das sind:

1. besonders benachteiligte neuzugewanderte Unionsbürger/-innen und Kinder (bis sieben Jahre) von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen.
2. Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen.

Der EHAP ist ein wichtiges Instrument, um betroffene Kommunen insbesondere dabei zu unterstützen, sich den Herausforderungen, die die wachsende Zuwanderung von Unionsbürgern/-innen aus anderen EU-Staaten mit sich bringen, stellen zu können.

Antragsberechtigt sind sowohl Kommunen als auch Träger der freien Wohlfahrtspflege oder sonstige gemeinnützige Träger. Die Projektträger sind zur Kooperationen zwischen Kommunen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen gemeinnützigen Trägern verpflichtet.

Für eine erfolgreiche Bewerbung müssen alle interessierten Kommunen, Träger und Einrichtungen zusätzlich zur Interessenbekundung ein Begleitschreiben der Kommune beim BMAS einreichen. Daraus muss hervorgehen, dass grundsätzlich ein Förderbedarf besteht und keine Konkurrenz zu anderen Projekten/Programmen oder bestehenden Beratungsstellen vor Ort existiert. Damit soll eine Doppelförderung vermieden werden. Darüber hinaus müssen die Kommunen in dem Schreiben ihre Bereitschaft zur Bildung eines Kooperationsverbundes bestätigen. Es wird empfohlen, dieses Schreiben frühzeitig einzuholen.

Das Interessenbekundungsverfahren für die 2. EHAP-Förderrunde startet voraussichtlich im April 2018. Die Projekte sollen ab 01.01.2019 ihre Arbeit aufnehmen mit einer Projektlaufzeit bis zum 31.12.2020.

Für den 2. Aufruf stehen insgesamt noch ungefähr 36 Mio. € an Fördermitteln zur Verfügung.

Die EHAP-Förderrichtlinie und der aktualisierte Förderleitfaden werden dann auf den EHAP-Webseiten veröffentlicht:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europaeische-Fonds/EHAP/ehap.html>

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europaeische-Fonds/EHAP/zweite-foerderrunde.html;jsessionid=6FD87B742AB90FA01AC24FD837A131F2>

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Krawczyk-Balon gern unter E-Mail: agnieszka.krawczyk-balon@paritaetischer.de oder Tel. 0511/52486-384 zur Verfügung.

TOP VII: Niedersächsischer Gesundheitspreis 2018 - Bewerbungsphase startet

Auch 2018 schreiben das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit Verkehr und Digitalisierung, die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, die AOK Niedersachsen und die Apothekerkammer Niedersachsen den mit 15.000 Euro dotierten Niedersächsischen Gesundheitspreis aus.

Die rege Teilnahme und das hohe Niveau der Bewerbungen verdeutlichen: der Preis hat sich etabliert. In den Jahren 2011-2017 wurden insgesamt 406 Projekte beworben und 30 Projekte mit dem Niedersächsischen Gesundheitspreis ausgezeichnet.

Bis zum **10. August 2018** sind alle Verbände, Institutionen, Initiativen, Unternehmen, Einzelpersonen und Fachleute aus den Bereichen der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung sowie aus dem Bereich eHealth eingeladen, sich online zu bewerben.

Gesucht werden Beispiele guter Praxis in den folgenden Preiskategorien:

- Gesund Aufwachsen in der digitalen Welt
- Nachwuchsgewinnung und Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen
- eHealth - Innovative Lösungen zur Verbesserung der Versorgung und Gesundheitskompetenz

Zur Auslobung des Preises werden jährlich neue Preiskategorien festgelegt. Damit soll gewährleistet werden, dass am Puls der Zeit angesetzt wird und die Vielfalt an vorherrschenden Handlungsfeldern im Gesundheitswesen berücksichtigt werden kann. Eine hochkarätige und fachkundige Jury, die sich aus den Partnerinnen und Partnern des Niedersächsischen Gesundheitspreises sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus Verbänden und Forschung zusammensetzt, ermittelt jeweils die besten Projekte aus drei Preiskategorien. Koordiniert wird die Ausschreibung von der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.

Ziel war und ist es, Beispiele guter Praxis zu identifizieren, die auf besonders kreative und innovative Weise zu einer qualitativ hochwertigen ambulanten und stationären Versorgung in Niedersachsen beitragen und Gesundheitsförderung effektiv umsetzen. Weitere Informationen zu den Ausschreibungsbedingungen finden Sie auf der Webseite www.gesundheitspreis-niedersachsen.de oder im Flyer, welchen Sie im internen Mitgliederbereich unter www.paritaetischer.de/intern/.

TOP VIII: Deutsches Kinderhilfswerk und Land Niedersachsen fördern Projekte zur Kinder- und Jugendbeteiligung mit 60.000 Euro

Das Deutsche Kinderhilfswerk und das Land Niedersachsen rufen zu Bewerbungen für ihren gemeinsamen Fonds zur Stärkung von Kinderrechten und der Beteiligung von Kindern in Niedersachsen auf. Dafür stellen das Deutsche Kinderhilfswerk und das Land Niedersachsen aktuell Fördermittel in Höhe von 60.000 Euro bereit. Ziel des Förderfonds "Kinder stärken" ist es, die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Ihnen soll insbesondere die Beteiligung an sie betreffenden gesellschaftlichen Entscheidungen ermöglicht werden. Die beantragten Projekte müssen bis Februar 2019 abgeschlossen werden. Die Projektförderung beträgt im Regelfall bis zu 5.000 Euro.

Der Fonds "Kinder stärken" unterstützt Maßnahmen, die die altersgemäße Mitwirkung von Mädchen und Jungen fördern. Hierbei ist die Beteiligung an Entscheidungsprozessen von ebenso großer Bedeutung wie

die Mitwirkung im Rahmen von Projekten im pädagogischen Alltag. Der Fonds unterstützt außerdem Projekte, die insbesondere die Beteiligung und Teilhabe der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen zu mobilisieren und einzubeziehen, damit sie praktisch erfahren, dass sie nicht am Rande stehen.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben. Insbesondere der letztgenannten dieser Leitlinien entsprechend fördert der Fonds "Kinder stärken" Projekte der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Projekte, die das Bewusstsein für Kinderrechte vermitteln und ihre Umsetzung unterstützen.

Weitere Informationen zur Antragstellung und Förderrichtlinien finden Sie auf der Homepage des Förderfonds "Kinder stärken" unter www.dkhw.de/foerderfonds/niedersachsen oder im internen Mitgliederbereich unter www.paritaetischer.de/intern/.

Mit freundlichen Grüßen

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Niedersachsen e.V.



Anne Günther
Abteilungsleiterin

Hinweis: im internen Bereich auf unserer Homepage finden Sie den Rundbrief als pdf-Dokument (siehe www.paritaetischer.de/intern/) abgelegt. Dort können Sie die von uns im Rundschreiben angegebenen Links direkt nutzen.